

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport
Sportreferat
Auguststraße 9-11

An alle Braunschweiger Sportvereine/Institutionen

Name: Frau Iwanowski

Zimmer: 511

Telefon: 470-2836

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax:

E-Mail: sportmanager@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

13. Dezember 2021

Niedersächsische Corona-Verordnung – Aktuelle Regelungen für den Sport Hier: Warnstufe 2 – Änderungen ab dem 12. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundbrief vom 01. Dezember 2021 habe ich Sie über das Erreichen der **Warnstufe 2** in Braunschweig und die entsprechend geltenden Regelungen für den Sport benachrichtigt. Diese Warnstufe gilt auch weiterhin. Im Folgenden möchte ich aber Sie über die beschlossenen Änderungen der Niedersächsische Corona-Verordnung über infektiöspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) mit Gültigkeit ab dem 12. Dezember 2021 (zu finden unter folgendem Link: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>) informieren.

Weihnachts- und Neujahrsauszeit

§ 3 Abs. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 2. Januar 2022 eine allgemeine Feststellung der Warnstufe drei für das gesamte Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Schreiben vom 14. Oktober 2021 zur vereinsportlichen Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen, Außenanlagen, Gymnastikräumen sowie Therapie- und Lehrschwimmbecken im Schuljahr 2021/2022. Demnach bleiben die Sportstätten grundsätzlich vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich dem 01. Januar 2022 geschlossen. An dem 02. Januar 2022 stehen die Sportstätten somit wieder in der Warnstufe 3 (gleiche Regelungen im Sport wie in der Warnstufe 2) zur Verfügung.

Anfang Januar 2022 wird nach Maßgabe des § 3 Absätze 1 bis 4 und des § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die ab dem 03. Januar 2022 geltende Warnstufe festgestellt.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Zurzeit nur nach Vereinbarung.



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Ausnahmen von dem zusätzlichen Testerfordernis bei einer 2G-Plus-Regelung i. V. m. der Warnstufe 2

1. Der neue § 7 Absatz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung normiert Ausnahmen von dem zusätzlichen Testerfordernis bei einer 2G-Plus-Regelung. Auf die Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung wird verzichtet, wenn eine **vollständig geimpfte Person**,
 - entweder einen **Nachweis über eine Auffrischimpfung**
 - oder einen **Nachweis über eine (Durchbruchs-)Infektion und Genesung** nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen kann.
2. Für Sportanlagen wird in § 8b Absätze 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, bei einer **Begrenzung auf 10 m² pro sporttreibende Person** ebenfalls auf Tests zu verzichten. Auch dort gilt weiterhin die 2G-Regelung.

Beispiel: Turnhalle = 250 m²
1 – 25 Nutzer in der Sportstätte = 2G-Regelung, keine zusätzlichen Negativ-Testungen erforderlich
Mehr als 25 Nutzer in der Sportstätte = 2G-Plus-Regelung für alle Nutzer

3. Der neu gefasste § 8 b Absatz 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung beinhaltet eine Ausnahmeregelung zur Nutzung von Sportanlagen, um die **Wahrung des Tierwohls** sicherzustellen. Wenn die Nutzung einer Sportanlage zur Wahrung des Tierwohls (insbesondere zur Pferdepflege) unerlässlich ist, kann eine nicht geimpfte und nicht genesene Person auch nur mit einer Negativtestung Zutritt erhalten.

Klarstellung § 8 b Absatz 7 – Dienstleistende Personen

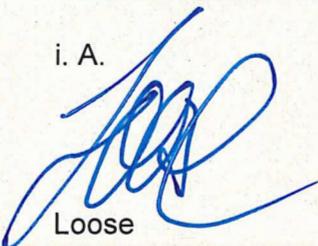
Wie bereits im Rundbrief vom 01. Dezember 2021 mitgeteilt, gilt gemäß § 8 b Absatz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung für **dienstleistende Personen** in Einrichtungen und Anlagen § 28 b Infektionsschutzgesetz (= **3G am Arbeitsplatz**). Dienstleistende Personen in Einrichtungen sind u. a. Sportlerinnen und Sportler, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer von Sportvereinen, die Ihre Tätigkeit berufsmäßig ausüben. **Berufsmäßigkeit** ist anzunehmen, wenn sie für den die Beschäftigung ausübenden Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Sobald sich für Braunschweig neue Änderungen ergeben, werde ich Sie erneut kontaktieren.

Für eventuelle Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen des Sportreferates selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Loose